

An die
Direktorinnen und Direktoren
der allgemein bildenden höheren Schulen

in Wien

BearbeiterIn
Stöger Elisabeth
office@ssr-wien.gv.at

Tel. 525 25
DW 77207
Fax 99-77999

Unser Zeichen/GZ
240.120/0355-kanz2/2014

Datum
26.08.2014

ER II: 127

**Betrifft: Richtlinien zum Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwächen (LRS)
im schulischen Kontext der AHS**

Zielsetzung:

Das Erlernen des sinnerfassenden Lesens und der Rechtschreibung ist für eine erfolgreiche Bildungslaufbahn und später für die gesamte Berufslaufbahn von großer Bedeutung. Auch der Erwerb von wichtigen Kulturgütern ist ohne ausreichende Lese- und Rechtschreibkenntnisse nicht möglich. Deswegen liegt der Fokus in der Schule auf der effizienten Förderung, um auftretenden Risikofaktoren bzw. Schwächen möglichst frühzeitig entgegenzuwirken. Dies bedeutet, dass bei Schüler/innen mit auffallenden Lese-/Rechtschreibschwächen ein entsprechender Förderplan zu erstellen und dessen Wirksamkeit genau zu beobachten ist.

Lese-/Rechtschreibschwäche (LRS) ist eine Sammelbezeichnung für eine Vielzahl von Problemen, die Schüler/innen beim Lesen und/oder Schreiben (insbesondere Rechtschreiben) haben können und schließt den Begriff Legasthenie mit ein. Vorliegende Richtlinien geben den AHS die Möglichkeit, **alle** Schüler/innen mit auffallenden Lese-/Rechtschreibschwierigkeiten (gleich welcher Ursache und Ausprägung) zu unterstützen.

Lese-/Rechtschreibschwache Schüler/innen benötigen nicht nur eine entsprechende, möglichst frühzeitig einsetzende adäquate Förderung (z.B. regelmäßiger Besuch des schulinternen LRS-Kurses oder nachweisliche Betreuung im außerschulischen Bereich, Psychotherapie, Entspannungstraining usw.), sondern auch während des Förderprozesses eine Unterstützung in der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung. Damit sollen Chancen für die Kompensation von Schwächen und Defiziten eröffnet und Brüche in der Schullaufbahn, mehrmalige Klassenwiederholungen, Drop-out und damit unfertige Schulkarrieren verhindert werden, die die späteren Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt deutlich verringern.

LRS und Leistungsbeurteilung:

Grundsätzlich sind auch bei Lese-/Rechtschreibschwäche die für alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung anzuwenden (siehe Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, §§18, 20, 38 und Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 jeweils idgF.). **Die besondere Berücksichtigung der LRS erfolgt durch eine intensive Ausschöpfung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung.** Dabei ist Folgendes zu beachten:

Alle in §3 LBVO angeführten Formen der Leistungsfeststellung sind zu berücksichtigen und grundsätzlich als gleichwertig anzusehen. Hervorzuheben ist, dass schriftliche Leistungsfeststellungen nie für sich alleine die Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein dürfen.

- Nach Möglichkeit sind jene Quellen der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung besonders heranzuziehen, die von der LRS nicht betroffen sind. D.h. Schüler/innen mit LRS ist nach Möglichkeit Gelegenheit zu geben, ihr Können und Wissen außerhalb ihrer Schwierigkeitsbereiche zu zeigen und damit ihre Schwäche durch Stärken in anderen Teilbereichen auszugleichen.
- Bei schriftlichen Leistungsfeststellungen sind alle maßgebenden fachlichen Kriterien der Beurteilung einzubeziehen. Schriftliche Arbeiten dürfen daher keinesfalls ausschließlich nach Art und Anzahl der Rechtschreibfehler beurteilt werden.
- Hinsichtlich der „Schreibrichtigkeit“ (also Rechtschreibung) ist eine an folgende Grundsatzüberlegungen orientierte Vorgangsweise zu wählen: Bei der Beurteilung ist grundsätzlich von einem „positiven“ Ansatz auszugehen, der sich vorrangig an den Qualitäten einer schriftlichen Arbeit orientiert. Zu bewerten ist in erster Linie, was die Schülerin/der Schüler kann (und nicht so sehr, was sie/er nicht kann).
In Anlehnung an das Beurteilungsmodell der neuen kompetenzorientierten Reifeprüfung im Fach Deutsch sind Verstöße im Bereich der Rechtschreibung (sowie der Grammatik) Fehlerkategorien zuzuordnen (siehe dazu die „Erläuterungen zur Bewertung der normativen Sprachrichtigkeit im Rahmen der schriftlichen Reife- und Diplomprüfung in Deutsch“ (2013) der diesbezüglichen internationalen Arbeitsgruppe unter www.bifie.at). Dementsprechend geht es in erster Linie darum zu bewerten, welche Bereiche der Rechtschreibung bereits beherrscht werden und nicht um das „Zählen von Einzelfehlern“. Zusammenhängende Fehler, die als ein Fehlertyp aufgefasst werden können, sind jeweils als ein Fehler zu bewerten. Identische Fehler sind ebenso nur einmal zu werten. Diese Vorgangsweise soll sicherstellen, dass sich aus schlechten Leistungen im Bereich der Rechtschreibung allein nicht zwingend eine negative Leistungsbeurteilung ergibt.
- Hilfreich für die Schülerin/den Schüler sind Rückmeldungen über den Leistungsstand und die Art der Fehler, Hilfen zur Vermeidung von Fehlern, das Aufzeigen der bereits erreichten bzw. noch nicht erreichten Ziele (z.B. Verbesserungen in einer Fehlerkategorie) sowie die Schaffung von stressreduzierenden Bedingungen.
- Bei mündlichen Prüfungen ist darauf zu achten, dass sie nicht auf die Überprüfung derselben Schwächen hinauslaufen, die sich im schriftlichen Sprachgebrauch zeigen. So sind z.B. Überprüfungen schriftlicher Teile an der Tafel zu unterlassen.

Feststellung einer LRS am Schulstandort:

Wenn der Gedanke der wirkungsvollen Förderung im Fokus steht, erhält die pädagogische und schulpsychologische Diagnose eine veränderte Bedeutung: **Wird das Vorliegen einer Lese-/Rechtschreibschwäche (gleich welcher Ursache und Ausprägung) im schulischen Setting wahrgenommen** (z.B. durch im Unterricht beobachtbare oder im Rahmen diverser Testungen auffällige Leistungen), **ist eine gezielte (individuelle) Förderung nach Maßgabe der Möglichkeiten an der Schule das Wesentliche. Die Entscheidung darüber erfolgt schulintern**, nötigenfalls sind dazu spezifisch qualifizierte Lehrer/innen (insbesondere ausgebildete Legastheniebetreuer/innen) an der Schule heranzuziehen. Der

Anstoß dazu kann jedenfalls von allen Klassenlehrer/innen kommen, da schulisches Lernen in allen Gegenständen eine ausreichende Lese- und Schreibfähigkeit voraussetzt.

Kennzeichen ausgeprägter LRS sind:

- gravierende, auffällig viele Rechtschreibfehler im schriftlichen Sprachgebrauch (in ungeübten, z.T. auch geübten und freien Texten)
- eine nicht altersgemäße Lesefähigkeit und/oder ein nicht altersadäquates Verständnis des Gelesenen
- unangemessene Lern- und Arbeitsstrategien, da Schüler/innen mit LRS auf frühen Erwerbsstufen im Lese- und/oder Schreiblernprozess stehen geblieben sind

Zur Berücksichtigung einer Lese-/Rechtschreibschwäche bedarf es keiner Begutachtung durch Schulpsycholog/inn(en) und keiner Bestätigung des Vorliegens einer LRS von außerschulischer Seite. Während eines nachgewiesenen regelmäßigen Förderprozesses sind im Zusammenhang mit LRS die obigen Punkte bei der Leistungsbeurteilung grundsätzlich in allen Schulstufen und Gegenständen zu beachten.

Umsetzung und Organisation der Förderung in der Schule:

Die Förderung zielt auf eine befriedigende Schreibkompetenz (insbesondere bewusste und korrekte Rechtschreibung) und eine altersadäquate Lesekompetenz ab, welche die Grundlage allen Lernens ist!

Die Förderung kann dem schulischen Förderkonzept entsprechend sowohl durch integrative Maßnahmen im Rahmen des Unterrichts als auch durch zusätzliche Maßnahmen erfolgen, etwa durch eine zweistündige, klassen- oder schulstufenübergreifende Unverbindliche Übung. Die Eröffnungszahl hierfür beträgt 8 Schüler/innen, wobei bei einer Gruppengröße von 8 bis höchstens 12 Schüler/innen eine Teilung in zwei Gruppen erfolgen kann, die dann jeweils eine Stunde betreut werden. Bisher in dieser Form geführte Unverbindliche Übungen „Legasthenie“ sind – im nunmehr erweiterten Sinn – als Unverbindliche Übungen „LRS“ durchzuführen. Diese haben an der AHS-Unterstufe Vorrang gegenüber anderen Unverbindlichen Übungen.

Wenn sich der Bedarf an einer LRS-Förderung erst nach Beginn des Schuljahres herausstellt, ist es weiterhin möglich, LRS-Förderkurse (1 Stunde pro Woche mit einer Gruppengröße von 4 bis 6 Schüler/innen) zu beantragen. Es spricht nichts dagegen, dass Teilnehmer/innen an LRS-Kursen (UÜ und Förderkurse) frühzeitig aus dem Kurs ausscheiden, wenn ihre Schwäche behoben ist und andere Schüler/innen aufgenommen werden, wenn eine solche Schwäche erst später festgestellt wird.

Die Förderung wird differenziert aussehen, je nachdem welche Ursachen der LRS zugrunde liegen. Jedenfalls wird nahegelegt, in der Förderung evidenzbasierte Lese-/Rechtschreib-Förderprogramme einzusetzen (siehe dazu folgende Broschüren des BMBF: Evidenzbasierte LRS-Förderung (2009) und Der schulische Umgang mit Lese-/Rechtschreibschwäche (2013); kostenlos als Download unter www.schulpsychologie.at erhältlich).

Als Ursachen von LRS kommen vor:

- Nicht adäquate Lernbedingungen (Unterricht und Förderung)
- Nicht adäquate Schullaufbahn
- mangelhaftes Lernmanagement
- Psychische Probleme
- Neurotische Lernhemmung
- Schwächere Begabungsdisposition
- Reifungsverzögerung in vereinzelt hirnorganischen Prozessen
- Seh- und/oder Hörschwäche, usw.

Die bisherige Ausbildung zum/zur Legastheniebetreuer/in steht in vollem Einklang mit den Richtlinien in diesem Erlass. Derart ausgebildete Personen sind qualifiziert, eine vorliegende LRS festzustellen und in die Förderung betroffener Schüler/innen miteingebunden zu sein bzw. entsprechende Unverbindliche Übungen oder Förderkurse am Schulstandort durchzuführen.

Das Vorliegen einer Lese-/Rechtschreibschwäche bei einzelnen Schüler/innen sowie geplante und durchgeführte Fördermaßnahmen sind in **Klassenkonferenzen** zu besprechen. Ein regelmäßiger Austausch aller Klassenlehrer/innen zu Wirkung und bestmöglicher Koordination der Förderarbeit ist wünschenswert.

Es ist ebenso wünschenswert, dass sich Lehrer/innen aller Gegenstände mit dem Thema LRS näher beschäftigen, da LRS in jedem Unterrichtsfach beim Lernen hinderlich ist.

Die **Erziehungsberechtigten** sind über die Fördermaßnahmen zu informieren und durch Beratung über die Verbesserung der Leistung in den Förderprozess soweit wie möglich einzubeziehen.

Falls die schulischen Förderkapazitäten nicht ausreichen, hat gegebenenfalls eine Ergänzung durch ein außerschulisches – anderes oder zusätzliches – Förderprogramm und/oder verändertes Fördersetting zu erfolgen. Dabei sollten unbedingt die schulischen Empfehlungen umgesetzt werden, um diese als eine adäquate – ergänzende – Förderung anerkennen zu können. Auf Aufforderung der Schule haben die Erziehungsberechtigten darüber einen Nachweis zu erbringen.

Eine schulpsychologische Begutachtung und Beratung kann in jenen Fällen **hilfreich sein**, wenn sich zusätzlich zur pädagogischen Seite der LRS-Schwierigkeiten eine psychologische Fragestellung ergibt (z.B. aus dem Gespräch mit Erziehungsberechtigten, aus Vorgutachten, aus Beobachtung des Sozial- und Leistungsverhaltens im Unterricht bzw. wenn trotz konsequenter Förderung keine Verbesserung der LRS erzielt werden kann).

Gutachten von Psycholog/inn(en) in privaten Einrichtungen können berücksichtigt werden, wenn diese den wissenschaftlichen Kriterien eines Sachverständigengutachtens entsprechen.

- Es müssen Befunde in Bezug auf die Fragestellung erhoben und
- aus diesen Befunden auf Grund besonderer Fachkenntnisse tatsächliche Schlussfolgerungen gezogen worden sein sowie
- ausschließlich wissenschaftlich aktuelle Testverfahren (entsprechend der DIN-Norm für Tests) Verwendung gefunden haben.

Bei diesbezüglichen Fragen können die Schulpsycholog/inn(en) der Fachabteilung Schulpsychologie-Bildungsberatung im Stadtschulrat für Wien zur Unterstützung herangezogen werden.

Vor einer Anmeldung zur schulpsychologischen Begutachtung und Beratung sollten nachfolgende Fragen geklärt werden:

- Ist die LRS bereits in der Volksschule als Schwierigkeit des Kindes aufgefallen (insbesondere beim Übertritt in die AHS und gegebenenfalls in der 6. Schulstufe)?
- Gibt es bereits vorliegende Gutachten (schulpsychologisches Gutachten oder Gutachten von externen Stellen)?
- Was wurde bereits bisher an Fördermaßnahmen gesetzt?
- Wie lange wurde eine bestimmte Fördermaßnahme durchgeführt?
- Welche Erfolge wurden dabei erzielt?
- Bei Abbruch einer Fördermaßnahme: Warum wurde diese beendet? Welche weiteren Förderschritte wurden in der Folge gesetzt?
- Wie ist die individuelle Leistungsentwicklung der/des betroffenen Schülerin/Schülers?
- Gibt es Auffälligkeiten im Sozial- und Leistungsverhalten des betroffenen Kindes?

Die Direktionen werden gebeten, darauf zu achten, dass sich an jeder Schule zumindest eine qualifizierte LRS-Expertin/ein qualifizierter LRS-Experte befindet. Ausgebildete Legastheniebetreuer/innen zählen jedenfalls zu diesem Personenkreis.

Von diesem Erlass sind alle Lehrer/innen sowie die Schulpartner zu informieren!

Mit Veröffentlichung dieses Erlasses tritt der Vorgängererlass – selbe ER, Zl.: 240.120/0018-kanz2/2002 vom 06.02.2002 außer Kraft.

Für die Amtsführende Präsidentin:

HR Dr. Mathilde Zeman
Leiterin der Abteilung
Schulpsychologie-Bildungsberatung

Mag. Werner Bajlicz
Landesschulinspektor

(elektronisch gefertigt)